

# Statuten Verein „Garte über de Gleis“

## I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

### I.1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Garte über de Gleis“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

### I. 2. Zweck

Der Verein ermöglicht den Begegnungsort für die Quartierbevölkerung auf der Terrasse bei der Überbauung „Sidlig über de Gleis“ an der Nordbrücke 4 in 8037 Wipkingen. Im Zentrum steht das Urban Gardening- Projekt – ein Ort, an welchem mitten in der Stadt gegärtnert werden kann. Zudem wird auf quartierverträgliche, kinder-, jugend-, familien- und seniorenfreundliche Nutzungen geachtet, sowie auf emissionsarme und umweltverträgliche, soziale und kulturelle Projekte und Aktionen ohne Profit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### I . 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über allfällige Zuwendungen und Erträge aller Art und der Mitgliederbeiträge, insbesondere aber ehrenamtliche Arbeit.

## II. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.  
Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

### II. 1. Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### II. 2. Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### II. 3. Ausschluss

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend und ohne Angabe von Gründen über den Ausschluss von Mitgliedern.

## III. Organisation und Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### III.1. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.

Die MV entscheidet in allen traktandierten Angelegenheiten. Die Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und als erstes Traktandum an der MV von den Mitgliedern genehmigt. Anträge und Traktanden von Mitgliedern für die MV müssen schriftlich bis 6 Tage vor der MV an den Vorstand gerichtet werden.

Die MV kann dem Vorstand Entscheidungskompetenzen zuweisen. Die MV wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **III.2. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Er wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, sich selber zu ergänzen für den Fall, dass im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder ausscheiden. Solche Ergänzungen sollen durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **Kompetenzen**

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Leitung der Vereinsgeschäfte
- c) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm von der MV zugewiesen sind
- d) Rechenschaftsablegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Als Ergänzung zum Vorstand kann eine Betriebsgruppe eingesetzt werden, welche die praktische Umsetzung des Gartens betreut. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist Mitglied der Betriebsgruppe.
- f) Zur Bearbeitung bestimmter Themen oder für spezielle Aktivitäten kann der Vorstand auch Arbeitsgruppen einsetzen.

### **III.3. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **Kompetenzen**

Die Revisionsstelle hat am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **IV. Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **V. Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Vereinsgründung: 2.5.2013

Angenommen an der Gründerversammlung in Zürich, 2.5.2013